

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Herr Bundespräsident Alain Berset

Per Mail: vernehmlassungen@blv.admin.ch

Liestal, 21. November 2023
VGD/ALV/mlb

Änderung von Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zu den geplanten Änderungen der Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten Stellung nehmen zu können.

Grundsätzlich befürwortet der Regierungsrat die geplanten Änderungen, insbesondere die Verstärkung der Kontrollen bei Verdacht auf einen Verstoss gegen das Veterinär- oder Gesundheitsrecht (Artikel 64), die Möglichkeit für das BLV, die Öffentlichkeit für Gesundheitsrisiken in Flughäfen sensibilisieren zu können (Ergänzung von Artikel 295a Absatz 4 der Tierseuchenverordnung) und das Einfuhrverbot von Nutztieren, die mit Reserveantibiotika oder Wachstumsförderern behandelt wurden. In Bezug auf den letzten Punkt ist der Regierungsrat jedoch der Ansicht, dass auch der Aspekt der Einfuhr von sogenanntem Hormonfleisch aus Gründen des Verbraucherschutzes geregelt werden sollte.

Der Regierungsrat bedauert, dass die Gelegenheit der aktuellen Revision nicht genutzt wurde, um die Verantwortung aller am Handel Beteiligten zu klären, sei es des Verkäufers, des Zwischenhändlers oder des Käufers. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass dem illegalen Handel mit Tieren mit einer gesteigerten Verantwortung aller Beteiligten, insbesondere auch des Käufers, begegnet werden muss und stellt daher den Antrag, dies in die laufende Revision aufzunehmen.

Die Absicht, einen Schweizer Heimtierpass auch für Tiere ausstellen zu dürfen, deren Halter keinen Wohnsitz in der Schweiz und nur einen engeren Bezug zur Schweiz haben, stellt die kantonalen Behörden vor erhebliche Vollzugsprobleme, da diese die Voraussetzungen für die Ausstellung des Heimtierausweises nicht überprüfen können. Wir sehen diese Änderung daher als problematisch an und würden eine Streichung dieser Regelung begrüßen.

Wir bitten höflich um Berücksichtigung der in unserer Stellungnahme aufgeführten Aspekte.

Hochachtungsvoll

Monica Gschwind
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

– Formular Stellungnahme BL



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (21.8. bis 21.11.2023)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ALV
Adresse, Ort : Gräubernstrasse 12, 4410 Liestal
Kontaktperson : Marie-Louise Bienfait
Telefon : 061 552 20 14
E-Mail : marie-louise.bienfait@bl.ch
Datum : 21. November 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 21. November 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS)

Grundsätzlich befürwortet das ALV den Entwurf und begrüsst die meisten der vorgesehenen Anpassungen, insbesondere die Verstärkung der Kontrollen bei Verdacht auf Verstoß gegen das Veterinär- oder Gesundheitsrecht (Artikel 64), die Möglichkeit für das BLV, die Öffentlichkeit für Gesundheitsrisiken in Flughäfen sensibilisieren zu können (Ergänzung von Artikel 295a Absatz 4 der Tierseuchenverordnung) und das Einfuhrverbot von Nutztieren, die mit Reserveantibiotika oder Wachstumsförderern behandelt wurden (oder für Produkte dieser Tiere).

In Bezug auf den letzten Punkt ist das ALV der Ansicht, dass auch der Aspekt der Einfuhr von sogenanntem Hormonfleisch geregelt werden muss. Wie bei der Frage der Reserveantibiotika und der Wachstumsförderer sollten aus Gründen des Verbraucherschutzes auch die Ausnahmeregelungen für die Einfuhr von Rindfleisch gestrichen werden, das von Tieren stammt, denen hormonell wirksame Substanzen verabreicht wurden.

Die Anpassung von Artikel 17 EDAV-DS bedeutet für die kantonalen Vollzugsstellen einen deutlichen Mehraufwand. Bisher haben die Kantone ausschliesslich die Registrierung von Bestimmungsbetrieben oder von Importeuren, die auch gleichzeitig Bestimmungsbetrieb sind, im TRACES übernommen. Neu sollen die Kantone mit Ausnahme der anmeldepflichtigen Personen alle Betriebe erfassen. Diese Verschiebung der Aufgaben vom Bund zu den Kantonen ist nur schon aufgrund des Mengengerüsts für kleinere Kantone sinnlos und ist fehleranfällig. Die Anpassung wird abgelehnt, die bisherige Organisation soll mit unveränderten Zuständigkeiten weitergeführt werden.

Gemäss dem Entwurf zur Vernehmlassung von Artikel Art. 100 Abs. 2 Bst. a liegt die Aufgabe der TRACES Schulungen neu bei den Kantonen. Dies führt zu einem erheblichen Mehraufwand für die Kantone und einer nicht sinnvollen Verlagerung der Kompetenzen. Die kantonalen Amtsstellen der Lebensmittelkontrolle kamen bis anhin nur in einem kleinen Ausmass und in speziell ausgewählten Tätigkeiten mit TRACES in Berührung. Wir lehnen diese Anpassung der Zuständigkeiten ab und schlagen vor, dass die Schulungen von Bestimmungsbetrieben, Importeuren und Speditionsunternehmen weiterhin zentral durch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen durchgeführt werden. Die zentrale Schulung durch den Bund stellt zudem die einheitliche Schulung der verantwortlichen Personen und eine harmonisierte Struktur der im TRACES erfassten Daten sicher.

Aufgrund der Änderung der Namensbezeichnung des BAZG ist in allen 5 Änderungsvorlagen zu prüfen, ob der an verschiedenen Stellen verwendete Begriff «Zoll» noch korrekt ist.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 5a	Die Stärkung der Lebensmittelsicherheit durch die Einführung dieser Bestimmung wird begrüßt. Aus Sicht des Verbraucherschutzes ist es jedoch schwer verständlich, warum die Einfuhr von tierischen Lebensmitteln, die von Tieren, welche mit Reserveantibiotika oder Wachstumsförderern behandelt wurden stammen, aufrechterhalten wird, wenn diese Lebensmittel Produkte pflanzliche Komponenten enthalten. Diese Ausnahmeregelung schränkt die Reichweite der in Absatz 2 vorgesehenen Bestimmung drastisch ein. De facto könnten alle Fleischzubereitungen, die Gewürze enthalten, weiterhin importiert werden. Die Ausnahmen a und b schmälern ebenfalls die Reichweite der Bestimmung, insbesondere wenn Wild, Amphibien, Weichtiere und Insekten gezüchtet werden.	In den Buchstaben a und b präzisieren, dass es sich um gezüchtete Tiere handelt. Absatz 3 Buchstabe f streichen
Art. 5a Abs. 2	Unklare Formulierung. Nutztiere nach Abs.1 – gemeint ist wohl eher, «wenn sie von Nutztieren stammen, die die Anforderungen des Abs. 1 erfüllen.	
Art 13 Abs. 2	Es wird auf Art 295a Abs. 4 der TSV Bezug genommen – Art. 295a hat aber nur 3 Absätze – Bezug auf noch nicht in Kraft getretene Version?	
Art. 17 Abs. 2 Bst. a und b	Die Zuständigkeiten sollen unverändert bleiben. Die Ergänzung mit dem Begriff des Speditionsunternehmens wird begrüsst.	a. von Bestimmungsbetrieben, Importeuren die gleichzeitig auch Bestimmungsbetrieb sind und:

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

		<p>bei der zuständigen kantonalen Behörde;</p> <p>b. von anmeldepflichtigen Personen, Speditionsunternehmen oder Importfirmen, welche nicht gleichzeitig Bestimmungsbetrieb sind: beim BLV</p>
Art. 18, Abs. 4, Bst. b	<p>Die Voranmeldung ermöglicht es, einem möglichen Problem im Voraus zu begegnen. Daher soll die Frist zwischen der Voranmeldung und der Ankunft der Sendung verlängert werden. Allerdings bringt eine Voranmeldung vier Stunden vor der Landung in vielen Fällen nicht mehr Handlungsspielraum für die Vollzugsbehörden als eine Anmeldung bei der Landung. Eine präventive Reaktion der Behörden ist nur möglich, wenn die Voranmeldung vor dem Verladen der Sendung im Herkunftsland erfolgt.</p>	<p>Ersetzen durch "bei tierischen Erzeugnissen: vor dem Verladen der Sendung im Herkunftsland".</p>
Art. 19a	<p>Die neue Aufzeichnungspflicht ist richtig und stellt die Voraussetzung dar, im Fall eines Beutekäfer-Befalls die Nachverfolgung sicherstellen zu können.</p> <p>Da solche Sendungen auch ein zweites Mal aufgeteilt und Hummeln weitergegeben werden können oder gar eine Hummelproduktion in der Schweiz etabliert werden könnte, ist die äquivalente Verpflichtung in die Tierseuchenverordnung unter Änderungen anderer Erlasse aufzunehmen.</p>	<p>Äquivalente Bestimmung unter Änderung anderer Erlasse in die die Tierseuchenverordnung aufnehmen.</p>
Art. 49, Abs. 1, Bst. d	<p>Die kantonale Behörde kann nicht dafür verantwortlich gemacht werden, das Zeugnisoriginal der Exportsendung beizulegen. Je nach Export erfolgt ggf. keine Kontrolle der Ware vor Ort und das Zeugnis wird dem Exporteur per Post zugestellt. Es liegt daher in der Verantwortung des Exporteurs, das Zeugnisoriginal der Sendung beizulegen.</p>	<p>sie übergibt die unterzeichnete Gesundheitsbescheinigung im Original an den Exporteur, welcher sie der Exportsendung beilegt.</p>
Art 61 bis 67	<p>"drei Tage" ist ungenau und alle anderen Fristen wurden in Stunden angegeben</p>	<p>Ersetzen durch "72 Stunden".</p>
Art. 83 Abs. 2	<p>Der Zeitpunkt, zu dem das BAZG die kantonale Behörde informiert, ist entscheidend, ob eine allfällig zu treffende Massnahme wirksam ist. Im Falle eines Verstosses gegen die Tierseuchengesetzgebung muss die Massnahme ergriffen werden, ohne dass ein möglicher</p>	<p>Ersetzen durch " ..., bevor es die Sendung freigibt, informiert es die zuständige Behörde des Kantons, auf dessen Gebiet die Kontrolle erfolgte und wartet dessen Entscheidung ab".</p>

	Krankheitserreger sich schon verbreiten kann. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Meldung an die kantonalen Behörden vor der Freigabe der Sendung durch das BAZG erfolgt und die Entscheidung der zuständigen Behörde abgewartet wird. Dies ermöglicht es der kantonalen Behörde, die Kontrolle über die Sendung zu behalten.	
Art. 91 bis 93	Im Allgemeinen haben die von Tierärzten oder Assistenten an der Grenze ausgeführten Aufgaben einen offiziellen Charakter. Es wäre daher zu begrüßen, wenn die in der Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen definierten Begriffe, nämlich amtlicher Tierarzt und amtlicher Fachassistent statt Grenztierarzt und Assistent GTD, beibehalten würden. Dasselbe gilt für die Ausbildung. Die Weiterbildungsinhalte sind im Rahmen der Bildungsverordnung weit gesteckt und können so gezielte Inhalte aufweisen. Die Grundausbildung ist jedoch in das offizielle Ausbildungskonzept des öffentlichen Veterinärdienstes einzubinden.	Terminologie wie in der Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen verwenden. Auf diese Gesetzgebung verweisen, wenn es um Grundausbildung geht.
Art. 92 Abs. 2 Bst. a	Zur besseren Übereinstimmung mit Artikel 91, in welchem es um Wassertiere geht, soll in Absatz 2 der Begriff Aquakultur hinzugefügt werden. Andernfalls würden Zuchtfische nicht unbedingt unter die Bestimmung fallen, obwohl diese Kontrolle trotz allem von GTD-Assistenten durchgeführt werden können.	Ersetzen durch "Sendungen mit Fisch- und anderen Aquakulturerzeugnissen".
Art. 100 Abs. 2 Bst. a	Schulungen von Bestimmungsbetrieben, Importeuren und Speditionsunternehmen sollen weiterhin zentral durch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen durchgeführt werden.	² Es führt zudem die Schulungen der Personen nach Artikel 17 durch. Für den Besuch dieser Schulungen wird keine Gebühr erhoben. ³ Die TRACES-Verantwortlichen der kantonalen Amtsstellen führen die Schulungen durch für: a. die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte und die kantonalen Lebensmittelinspektorinnen und Lebensmittelinspektoren, die im Rahmen ihrer Tätigkeit TRACES verwenden.
Art. 102k	Der Artikel sieht vor, dass das System die Art der Aufbewahrung und Entsorgung enthält. Diese Vorgänge werden in der Regel im Ausland	In Buchstabe e " Aufbewahrung und Entsorgung" streichen.

	durchgeführt und die Vollzugsbehörde verfügt nicht über alle Informationen, um diese Rubrik korrekt auszufüllen.	
Art.103 Abs. 1 Bst.c	Anpassen an Art. 64	die Kosten der weitergehenden Untersuchungen nach Art. 64 Absatz 3 sowie für den Versand
Neu: Art. 103 Abs. 5	Insbesondere die Unterbringung lebender Tiere in einer Quarantäne ist mit hohen Kosten verbunden. Die Quarantänedauer kann bis 120 Tage betragen, weshalb zur Durchführung eine Kostendeckung gesichert sein muss. Es muss daher verhindert werden, dass bei zahlungsunfähigen Tierhaltenden der Kanton Kosten, die den Wert der Sendung beziehungsweise des Tieres übersteigen, tragen muss.	Der Importeur oder die anmeldspflichtige Person können zur Zahlung einer Kaution in Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten verpflichtet werden. Kann die Kaution nicht erbracht werden, kann die Vernichtung der Sendung oder im Fall lebender Tiere deren Euthanasie angeordnet werden.
Tierseuchenverordnung	Redaktionell Art. 295a Abs. 4 neu (s.o.)	... unabhängig
	Einfügen eines Artikels wegen der Weitergabe von Hummeln, siehe Antrag zu Artikel 19a EDAV-DS	



3 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU)

Das ALV begrüßt, dass das EDI zusätzliche Garantien für alle Arten und Produkte verlangen kann, wenn die Schweiz den seuchenfreien Status erreicht hat. Es begrüsst auch die verbesserte Rückverfolgbarkeit bei der Einfuhr von Hummeln.

Das ALV bedauert hingegen, dass die Gelegenheit der aktuellen Revision nicht genutzt wurde, um die Verantwortung aller am Handel Beteiligten zu klären, sei es des Verkäufers, des Zwischenhändlers oder des Käufers, um den illegalen Handel mit Heimtieren besser bekämpfen zu können. Tatsächlich auferlegt das geltende Recht die Verantwortung für den Einfuhrprozess dem Importeur. Im Rahmen des illegalen Handels, insbesondere mit Heimtieren, bleiben der Verkäufer und der Zwischenhändler häufig unklar. Der Käufer wird als Opfer betrachtet und aus der Verantwortung genommen, obwohl er der Endbegünstigte der eingeführten Sendung ist. Das ALV ist der Auffassung, dass dem illegalen Handel mit einer gesteigerten Verantwortung aller Beteiligten, insbesondere auch des Käufers, und nicht nur des Importeurs begegnet werden muss und stellt daher den Antrag, dies in die laufende Revision aufzunehmen.

Gemäss Artikel Art. 40 Abs. 2 Bst. a des Entwurfs zur Vernehmlassung liegt die Aufgabe der TRACES Schulungen neu bei den Kantonen. Dies führt zu einem erheblichen Mehraufwand für die Kantone und einer nicht sinnvollen Verlagerung und Dezentralisierung der Kompetenzen. Die kantonalen Amtsstellen der Lebensmittelkontrolle kamen bis anhin nur in einem kleinen Ausmass und in speziell ausgewählten Tätigkeiten mit TRACES in Berührung. Wir lehnen diese Anpassung der Zuständigkeiten ab und schlagen vor, dass die Schulungen von Bestimmungsbetrieben, Importeuren und Speditionsunternehmen weiterhin zentral durch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen durchgeführt werden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1, Abs. 1, Bst. a	Island dürfte fälschlicherweise fehlen.	Island hinzufügen
Art. 8 Abs. 1 und 2	redaktionell	... Gesundheitsbescheinigungen ...
Art. 19a	Vgl. Antrag zu Art. 19a EDAV-DS	Ergänzung der Tierseuchenverordnung unter Änderung anderer Erlasse.
Art. 20	Art. 20 betrifft auch Betriebe, die Hummeln importiert haben. Die gewählte Formulierung ist, zumindest in der französischen Fassung, mehrdeutig	Ersetzen durch "Die in Art. 19 und 19a erwähnten Bestimmungseinrichtungen"
31 Abs. 1	redaktionell	... Gesundheitsbescheinigungen ...
Art. 40 Abs. 2 Bst. a	Die Zuständigkeiten sollen unverändert bleiben.	Es führt zudem die Schulungen der Personen nach Artikel 31 durch. Für den Besuch dieser Schulungen wird keine Gebühr erhoben. ³ Die TRACES-Verantwortlichen der kantonalen Amtsstellen führen die Schulungen durch für:

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

		a. die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte und die kantonalen Lebensmittelinspektorinnen und Lebensmittelinspektoren, die im Rahmen ihrer Tätigkeit TRACES verwenden.
--	--	---

5	Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren (EDAV-Ht)	
<p>Das Hauptziel dieser Revision ist die Anpassung der schweizerischen Gesetzgebung an das europäische Recht, nachdem Grossbritannien aus der Europäischen Union ausgetreten ist. In einigen Fällen stellt diese Anpassung jedoch eine Lockerung der Einfuhrbestimmungen dar. Insbesondere stellt der Vorschlag, einen Schweizer Heimtierpass auch für Tiere ausstellen zu dürfen, deren Halter keinen Wohnsitz in der Schweiz und nur einen engeren Bezug zur Schweiz haben, eine nicht vertretbare Lockerung dar. Auch wenn das Ziel der Änderung darin besteht, die Verwaltungsverfahren für die Halterinnen und Halter von Heimtieren zu vereinfachen, wäre dies eine komplexere Prüfarbeit des behandelnden Tierarztes, der auf der Grundlage sehr unterschiedlicher Anträge und nichteindeutiger Dokumente entscheiden müsste, ob die Ausstellung eines Passes zulässig wäre. Zudem käme es zu massiven Vollzugsproblemen und zur Erhöhung der Rechtsunsicherheit, mit der die Kantonstierärzte konfrontiert wären, da sie die beschwerdefähigen Entscheidungen über die Verweigerung der Ausstellung eines Passes für ein illegal eingeführtes Tier treffen müssten. Das ALV lehnt daher den neuen Artikel 34 ab.</p>		

6		
Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren (EDAV-Ht)		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3, Art. 6a und 7	<p>In den Erläuterungen wird nicht begründet, weshalb die Höchstzahl von Heimtieren zur erleichterten Einfuhr nach der EDAV-Ht für alle Tierarten ausser Hund, Katze und Frettchen gestrichen wird und weshalb für Hunde, Katze und Frettchen gerade nicht.</p> <p>Es soll deshalb geprüft werden, ob die Höchstzahlbeschränkung nicht ganz weggelassen werden kann, ohne erhöhtes Risiko. Natürlich ist sicherzustellen, dass eine beauftragte Person nicht von verschiedenen</p>	In Sinne des Kommentars prüfen

	Eigentümern gleichzeitig Heimtiere erleichtert einführen darf und, dass die Tiere nicht zum Zweck einer Eigentumsübertragung eingeführt werden..	
12 Abs. 3 Bst. a und 13 Abs. 4 Bst. a	Das ALV ersucht um Prüfung der Streichung des Erfordernisses einer Besitzererklärung: Diese Anforderung bringt keine grössere Sicherheit, da der Halter diese Erklärung gar nicht aufgrund gesicherter Information ausfüllen kann, da er den Welpen nicht die gesamte Zeit gehalten und unter Kontrolle hatte. Wenn mit den Verpflichtungen gegenüber der EU vereinbar, ist diese Anforderung zu streichen.	Prüfung auf Streichung von Art. 12 Abs. 4 Bst. a sowie Art. 13 Abs. 4 Bst. a
Art. 14 Abs. 3 ^{bis}	Die vorgesehene Erleichterung für Halter/innen ohne Wohnsitz in der Schweiz beinhaltet ein erhöhtes Risiko für die Einschleppung der Tollwut. Sie führt zudem zu einem erheblichen Mehraufwand bei den kantonalen Behörden, die die Bedingungen für die Ausstellung des HTA nicht überprüfen können. Es geht nur aus der Veterinärbescheinigung hervor, wann das Tier in die Staaten gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. a eingeführt wurde. Wenn keine Veterinärbescheinigung mehr vorliegt, ist die Nachvollziehbarkeit (lückenlose Sachverhaltsdarstellung) nicht mehr möglich. Es ist für betroffene Tierhalter auch zumutbar, eine Veterinärbescheinigung ausstellen zu lassen. Dieser Absatz ist deshalb zu streichen.	Abs. 3 ^{bis} ersatzlos streichen
29 Abs. 1	Das ALV ersucht um Ergänzung des Art. 29 EDAV-Ht, um den Vollzug zu erleichtern. Um im Fall einer Seuchengefahr die Verbreitung derselben möglichst zu verhindern, wird befürwortet, die Zuständigkeit klar zu regeln, so dass immer die kantonale Behörde zuständig ist, in deren Kanton der Verstoss festgestellt wurde. Dadurch wird vermieden, dass gegebenenfalls infizierte Tiere / Ware mit dem Risiko der Erregerverbreitung in den Wohnkanton des Eigentümers/Halters gebracht werden können, ohne, dass zuvor eine Prüfung zur Erforderlichkeit von Massnahmen getroffen wurde.	..., so ist die kantonale Veterinärbehörde des Ortes der Feststellung zuständig und trifft
Art. 34	Die Aufteilung in 2 Artikel macht gesetzestechnisch Sinn. Das ALV lehnt ab, dass Heimtierpässe an nicht in der Schweiz wohnhafte Personen ausgestellt werden dürfen: <ul style="list-style-type: none"> - Der Heimtierpass als eindeutig für Tiere, deren Halter in der Schweiz wohnhaft sind, ausgestelltes Dokument verliert an Aussagekraft hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit des Ursprunges sowie des Haltungsortes des Tieres, was zu zusätzlichen Risiken führt. - Die Kriterien, wann ein Heimtierpass für Halter ohne Wohnsitz in der Schweiz ausgestellt werden darf, sind unbestimmt und kaum im 	Beibehaltung des derzeitigen Wortlauts von Artikel 34 Streichen der Absätze 2 und 3 des vorgeschlagenen Art. 34

	<p>Vollzug überprüfbar. Es darf den praktizierenden Tierärztinnen / Tierärzten der Entscheid über Zulässigkeit / Ablehnung eines Antrags auf Ausstellung eines Heimtierpasses nicht zugemutet werden. Der Wohnsitz als jederzeit nachvollziehbares Kriterium muss bestehen bleiben.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tierärztinnen und Tierärzte sind ebenso wie die kantonalen Veterinärdienste nicht in der Lage, die geplanten Kriterien für die Ausstellung des HTA zu überprüfen. Im Einzelfall werden die praktizierenden Tierärzte den Entscheid daher vom kantonalen Veterinärdienst einfordern – zumal die praktizierenden Tierärzte keinerlei Befugnisse haben, von ihrer Kundschaft Nachweise, wie etwa einen Mietvertrag oder ähnliches einzufordern. Die geplante Regelung schafft Unsicherheit und einen erheblichen Mehraufwand für Sachverhaltsabklärungen. - Durch die unklaren, kaum überprüfbaren Kriterien ist von einer Zunahme an erforderlichen Sachverhaltsabklärungen auszugehen, was die kantonalen Veterinärdienste zusätzlich belastet. Dies betrifft sowohl Tierhalter (mit unrechtmässig ausgestelltem HTA) als auch Tierärzte (wegen unrechtmässig ausgestellten HTA). <p>Die geplante Regelung schafft letztendlich eine weitere Unsicherheit bei der Abklärung von illegalen Importen, ohne jedoch einen positiven Einfluss auf die Tierseuchenprävention zu haben. Demgegenüber ist es für den Tierhalter zumutbar, eine Veterinärbescheinigung beziehungsweise einen europäischen HTA zu beschaffen, bevor er mit seinem Tier in die Schweiz einreist.</p>	
<p>Art. 34a Abs. 2 Bst. a und Abs. 3</p>	<p>Hier muss ergänzt werden, dass nicht nur der Zeitpunkt der Implantation aufgezeichnet werden muss, sondern auch das Ablesedatum bei einem bereits gechipten Hund.</p> <p>Der Teilsatz in Absatz 3, der die Ausstellung von HTA für Tiere, deren Halter keinen Wohnsitz in der Schweiz haben ist zu streichen, da die Ausstellung von HTA an Halter ohne Wohnsitz in der Schweiz abgelehnt wird (siehe oben)</p>	<p>.... Zeitpunkt der Implantation bzw. des Ablesens des Mikrochips....</p> <p>Teilsatz in Absatz 3 streichen</p>

7 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS-EDI)

Das ALV begrüsst die Ausweitung der IBR-Garantien auf Kameliden und Hirsche.

8 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS-EDI)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 1	Grundsätzlich einverstanden, Verzicht auf Prüfung der einzelnen Verweise	
Anhang 5	Grundsätzlich einverstanden, Verzicht auf Prüfung der einzelnen Verweise	

9 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU-EDI)

Das ALV begrüsst die Ausweitung der IBR-Garantien auf Kameliden und Hirsche.

10 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU-EDI)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 1	Grundsätzlich einverstanden, Verzicht auf Prüfung der einzelnen Verweise	